

Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten betreffend das Gesetz, mit dem das O.ö. Polizeistrafgesetz geändert wird (O.ö. Polizeistrafgesetznovelle 1985)

(L-294/2-XXII)

Allgemeines

Das im August 1979 in Kraft getretene Gesetz vom 21. März 1979, LGBl. Nr. 36, über polizeirechtliche Angelegenheiten (O.ö. Polizeistrafgesetz — O.ö. PolStG.) hat die daran geknüpften Erwartungen im wesentlichen erfüllt. Verschiedene seit Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte Veränderungen der sozialen Verhältnisse und bestimmter Wertvorstellungen in der Bevölkerung lassen es aber dennoch geboten erscheinen, das O.ö. PolStG. — unter Heranziehung der bei seiner Vollziehung gewonnenen Erfahrungen — in einzelnen Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen.

Die vorgesehenen Neuerungen betreffen die Prostitution und die Tierhaltung. Die bestehenden Bestimmungen über die Prostitution sollen durch zusätzliche Vorschriften ergänzt werden. Die neuen Vorschriften über die Tierhaltung bezwecken in erster Linie die Abwehr und Vermeidung von Gefährdungen und Belastungen durch an sich nicht gefährliche Tiere.

Auf die Einführung eines die Bettelerei betreffenden Straftatbestandes (wie ihn die Polizei(straf)gesetze anderer Bundesländer kennen) soll dagegen weiterhin verzichtet werden, weil Verhaltensformen, die von einer derartigen Vorschrift erfaßt werden könnten, in aller Regel bereits als unzulässige öffentliche Sammlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 3 des (O.ö.) Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 33/1953, i. d. F. der Sammlungsgesetz-Novelle 1969, LGBl. Nr. 59, verboten sind und gemäß § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes bestraft werden können. Überdies wird in vielen Fällen auch eine Bestrafung wegen Anstandsverletzung (§ 1 O.ö. PolStG.), aber auch wegen Ordnungsstörung (Art. IX Abs. 1 Z. 1 EGVG. 1950) in Betracht kommen.

Vorgesehen ist ferner eine geringfügige Erweiterung der Mitwirkung von Organen des Bundes bei der Vollziehung des O.ö. PolStG. Hiefür bedarf es gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG der Zustimmung der Bundesregierung.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht ist zu bemerken, daß sich die vorgesehenen Bestimmungen über die Prostitution und die Tierhaltung — wie schon die derzeitigen Regelungen — auf die Kompetenztatbestände „Sittlichkeitspolizei“ (Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 118 Abs. 3 Z. 8 B-VG) einerseits und „örtliche Sicherheitspolizei“ (Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 118 Abs. 3 Z. 3 B-VG) andererseits stützen.

In finanzieller Hinsicht wird bei der Vollziehung des O.ö. PolStG. (zufolge der Erweiterung seines Anwendungsbereiches) für die Rechtsträger der zur Vollziehung (bzw. Mitwirkung) berufenen Behörden (bzw. Organe) eine kaum ins Gewicht fallende Kostensteigerung eintreten. Sie erscheint aber durch die Zielsetzung des Novellenvorhabens gerechtfertigt.

Bemerkungen im einzelnen

Zu Art. I Z. 1:

Grundsätzlich soll an der vom Landesgesetzgeber bei Erlassung des O.ö. PolStG. eingeschlagenen Linie, die Prostitution keinem allgemeinen Verbot zu unterwerfen, festgehalten werden.

Bestimmte Formen der Anbahnung und Ausübung von Beziehungen zur sexuellen Befriedigung anderer Personen zu Erwerbszwecken (Prostitution), die bisher gesetzlichen Regelungen nicht unterworfen waren, haben jedoch in der Vergangenheit in einem solchen Umfang zu Belästigungen Unbeteiligter, zu Störungen des örtlichen Gemeinwesens und zu Verletzungen öffentlicher Interessen, insbesondere der Interessen des Jugendschutzes und der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie des öffentlichen Anstandes geführt, daß ein Tätigwerden des Gesetzgebers unumgänglich erscheint.

Nach dem vorliegenden Entwurf soll die Prostitution im wesentlichen folgenden Regelungen unterworfen sein:

- a) Jede beabsichtigte Nutzung von Gebäuden, Wohnungen u. dgl. zur Anbahnung oder Ausübung der erwerbsmäßigen Prostitution („Wohnungsprostitution“, Bordelle) und bestimmte Vorschubhandlungen hiezu sind der Gemeinde innerhalb einer bestimmten Frist anzuzeigen. Wer dieser Pflicht, die sowohl Vermieter wie auch Mieter trifft, nicht nachkommt, macht sich strafbar. Unter bestimmten (im Gesetz im einzelnen angeführten) Voraussetzungen kann die Gemeinde (mit individuell-konkretem Rechtsakt) eine — im Gegensatz zur Untersagung gemäß § 2 Abs. 2 des Entwurfs präventive — Untersagung aussprechen (§ 2 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 lit. d des Entwurfs).
- b) Die bestehende Nutzung von Gebäuden, Wohnungen usw. zur erwerbsmäßigen Prostitution kann (wie bisher: § 2 Abs. 3) bei Auftreten von Mißständen unter bestimmten Voraussetzungen von der Gemeinde (mit generellem Rechtsakt) untersagt werden (§ 2 Abs. 2).
- c) Gänzlich verboten sein soll in Zukunft die sogenannte „Inseratenprostitution“, d. h. die Anbahnung (bzw. die versuchte Anbahnung) der erwerbsmäßigen Prostitution durch öffentliche Ankündigung, insbesondere in Druckwerken oder anderen Medien (§ 2 Abs. 3 lit. b des Entwurfs). Dieses Verbot findet seine Rechtfertigung darin, daß durch die Öffentlichkeit der Anbahnungshandlungen ein Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit erfolgt. Ausgenommen von diesem Verbot sollen — unter bestimmten Voraussetzungen — nur die sogenannten „Kontaktmagazine“ sein.

Der neue Straftatbestand stellt keinen Eingriff in das durch Art. 10 MRK. und Art. 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867, verfassungsmäßig gewährleistete Grundrecht auf freie Meinungsäußerung dar, weil dieses Grundrecht unter Gesetzesvorbehalt steht und Strafdrohungen (also repressive, nicht präventive Maßnahmen), insofern sie zum Schutz verschiedener Rechtsgüter, darunter der Moral, notwendig sind, zulässig sind (Art. 10 Abs. 2 MRK.). Auch eine Verfassungswidrigkeit, die darin bestünde, daß eine Regelung vorliegt, die dem dem Bund in Gesetzgebung und Vollziehung vorbehaltenen Bereich des Pressewesens (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG) zugehört, ist zu verneinen, da sich die Strafbestimmung auf das Verbot einer bestimmten Anbahnungsform zur Prostitution, nämlich durch sogenannte Kontaktanzeigen, beschränkt; es handelt sich daher weder um eine inhaltsbezogene verwaltungsrechtliche Verbreitungsbeschränkung von Druckwerken noch um eine inhaltsbezogene Anordnung an Medienunternehmen und ihre Verantwortlichen. Von kompetenzrechtlicher Seite her ist das Verbot der sogenannten Inseratenprostitution daher dem Landeskompetenztatbestand der Sittlichkeitspolizei (Art. 118 Abs. 3 Z. 8 B-VG) zuzuordnen und greift nicht in den Bundeskompetenztatbestand Pressewesen (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG) ein. Täter ist, wer eine öffentliche Ankündigung, insbesondere in Medien, veranlaßt. Dabei ist nicht von entscheidender Bedeutung, ob der Beschuldigte beispielsweise eine Annonce (bei der Inseratenabteilung einer Zeitung) persönlich aufgibt; entscheidend ist vielmehr, ob dies mit seinem Wissen, Wollen und Zutun geschieht. Ebenso ist allein ausschlaggebend, ob ein Druckwerk (oder ein anderes Medium) in Oberösterreich verbreitet wird; ob die Annonce innerhalb oder außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des O.ö. PolStG. aufgegeben wurde, spielt dagegen keine Rolle (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. März 1983, Zl. 83/10/0051-9). Unter den Voraussetzungen des § 7 VStG 1950 kommt auch eine Bestrafung von Medieninhabern (Verlegern) und Herstellern (§ 1 Abs. 1 Z. 8 und 10 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981) in Betracht.

Als öffentliche Ankündigung im Sinne des (neuen) § 2 Abs. 3 lit. b hat aber auch die Anbringung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen im Sinne des § 45 der O.ö. Bauordnung 1985, LGBl. Nr. 5, zu gelten, und zwar unabhängig von einer allfälligen Bewilligungspflicht in baurechtlicher Hinsicht.

- d) Generell unzulässig soll in Zukunft auch die Anbahnung und Ausübung der Prostitution in Gebäuden mit mehr als einer Wohnung, in Wohnwagen u. dgl. und in (auf) Wasserfahrzeugen sein. Die erwerbsmäßige Prostitution, die nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (z. B. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 19. Oktober 1981, B 43/81-7, VfSlg. 8907/1980 u. a.) wegen ihrer Gewerbsmäßigkeit notwendigerweise immer der Öffentlichkeit gegenüber in Erscheinung tritt, hat in Wohnbauten vielfach zu untragbaren Belästigungen der Mitbewohner solcher Gebäude geführt, weshalb ein absolutes

Prostitutionsverbot in Gebäuden mit mehr als einer Wohnung keinesfalls unsachlich ist, zumal dieses Verbot dann nicht gelten soll, wenn ein Gebäude ausschließlich von Prostituierten bewohnt oder benützt wird. Das generelle Verbot der Prostitution in Wohnwagen, Wasserfahrzeugen u. dgl. ist insbesondere deswegen erforderlich, weil wegen der mit dieser Form der Prostitution verbundenen Mobilität der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Untersagung (Abs. 1 und 2) kaum möglich sein wird.

- e) Die Gemeinden haben vielfach beklagt, daß im Falle von Verordnungen nach dem bisherigen § 2 Abs. 3 ein Verstoß gegen derartige Prostitutionsverbote zwar verwaltungsstrafrechtlich geahndet werden kann, andererseits aber eine gesetzliche Ermächtigung zu faktischen Amtshandlungen fehlt. Diesem Mangel soll abgeholfen werden: § 2 Abs. 5 des Entwurfs ermächtigt zur Verhinderung des Zutritts zu Gebäuden, Wohnungen, Räumlichkeiten, Wohnwagen, Wasserfahrzeugen u. dgl., in denen die Anbahnung und Ausübung der Prostitution entweder unmittelbar ex lege (Abs. 3 lit. c) oder auf Grund einer Untersagung (Abs. 2 und 4 bzw. Abs. 3 lit. e) unzulässig ist. Erforderlichenfalls kann im Zuge solcher faktischer Amtshandlungen (Art. IV Z. 4 EGVG), die der zuständigen Behörde der Gemeinde (Bürgermeister) zuzurechnen sind, auch körperlicher Zwang angewendet werden.
- f) Wie schon nach der geltenden Rechtslage (§ 2 Abs. 1 bis 3 O.ö. PolStG.) sollen Anbahnungshandlungen an einem öffentlichen Ort grundsätzlich verboten sein (§ 2 Abs. 3 lit. a des Entwurfs), und sollen von der Gemeinde Ausnahmen vom Verbot von Anbahnungshandlungen an einem öffentlichen Ort bewilligt werden können (§ 2 Abs. 4 des Entwurfs). § 2 Abs. 6 entspricht weitgehend dem bisherigen § 2 Abs. 4.

Im Begutachtungsverfahren war unter anderem auch vorgeschlagen worden, daß — nach dem Vorbild der §§ 6 und 3 Z. 1 des Wiener Prostitutionsgesetzes, LGBl. Nr. 7/1984 — eine Meldepflicht für Prostituierte und ein Prostitutionsverbot für Minderjährige eingeführt werden sollte. Dies erscheint nicht erforderlich, da einerseits mit § 2 Abs. 1 des Entwurfs eine einer Meldepflicht weitgehend gleichkommende Anzeigepflicht normiert werden soll und andererseits bereits derzeit § 12 des O.ö. Jugendschutzgesetzes, LGBl. Nr. 22/1973, einer Prostitutionsausübung durch Jugendliche (nicht: Minderjährige) entgegensteht.

Auch der Anregung, in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern die Anbahnung und Ausübung der Prostitution generell zu verbieten, wurde nicht Rechnung getragen. Die Auffassung, daß jegliche Form der Prostitution — auch wenn sie keine Mißstände mit sich bringt — in kleineren Gemeinden im Gegensatz zu solchen mit mehr als 10.000 Einwohnern in jedem Fall eine Störung der öffentlichen Sittlichkeit sei, erscheint sachlich kaum haltbar. Kommt es aber zu Mißständen (oder sind solche begründetermaßen zu befürchten), so stellt das Gesetz (ohnedies) geeignete Instrumente zur Verfügung.

Zu Art. I Z. 2:

Da der Tierlärm nunmehr wegen des Sachzusammenhangs mit der Tierhaltung im § 5 geregelt werden soll, kann seine Erwähnung im § 3 Abs. 4 entfallen.

Zu Art. I Z. 3:

Das Halten von Tieren ist im O.ö. PolStG. bisher nur insoweit geregelt, als es sich auf gefährliche Tiere bezieht. Hiefür ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich; das Halten von gefährlichen Tieren ohne eine solche Bewilligung ist als Verwaltungsübertretung zu ahnden.

Die Erfahrung zeigt jedoch, daß mit diesen Vorschriften nicht das Auslangen gefunden werden kann. Vielfach kommt es nämlich auch dadurch zu nicht hinnehmbaren Belastungen des örtlichen Gemeinwesens, daß Tiere, die an sich nicht als gefährliche Tiere im Sinne der Begriffsbestimmung des geltenden § 5 Abs. 2 O.ö. PolStG. anzusehen sind, Menschen gefährden oder (etwa durch Geruchsentwicklung) unzumutbar belästigen. Die Abhilfe gegen derartige Mißstände soll nun nicht mehr ortspolizeilichen Regelungen der Gemeinden überlassen bleiben, sondern durch landesgesetzliche Vorschriften (in Verbindung mit Durchführungsverordnungen der Gemeinden) ermöglicht werden.

Eine Beaufsichtigung oder Verwahrung von Tieren, die so (mangelhaft) erfolgt, daß sie Gefährdungen oder Belästigungen dritter Personen zur Folge hat, soll in Zukunft strafbar sein (§ 5 Abs. 1 des Entwurfs); darunter fällt auch das völlige Unterlassen der Beaufsichtigung und Verwahrung. Als dritte Personen sind dabei alle Menschen anzusehen, die nicht unmittelbar dem Haushalt des Tierhalters angehören.

Unter Kinderspielplätzen im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz sind — über den Begriffsumfang des § 27 Abs. 1 der O.ö. Bauordnung und des § 1 Abs. 2 des O.ö. Kinder- und Jugendspielplatzgesetzes, LGBl. Nr. 107/1981, hinausgehend — alle Flächen zu verstehen, auf denen Kinder und Jugendliche üblicherweise spielen. Zu den „ähnlichen Flächen“ (im Sinne dieser Gesetzesstelle) werden beispielsweise Spiel- und Liegewiesen (§ 20 Abs. 2 Z. 11 O.ö. ROG.) zu rechnen sein, nicht aber weitläufige Parkanlagen in ihrer Gesamtheit.

Der vorgesehene § 5 Abs. 2 ermächtigt die Gemeinde in Fällen der Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung (beispielsweise einer solchen durch Tierlärm) von dritten Personen durch Tiere zu administrativen Maßnahmen (in Bescheidform), die in einem Verbot der Tierhaltung oder — sofern dies ausreicht — in bestimmten Anordnungen für die Tierhaltung bestehen können. Sofern im Interesse der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Menschen oder Sachen ein Bedürfnis danach besteht, kann die Tierhaltung (Hundehaltung) aber auch Gegenstand genereller Rechtsakte (Durchführungsverordnungen im Sinne des Art. 18 Abs. 2 B-VG, nicht aber selbständige Verordnungen im Sinne des Art. 118 Abs. 6 B-VG) sein (§ 5 Abs. 3). Die gesetzliche Ermächtigung bezieht sich auf die Anordnung eines Leinenzwangs und/oder eines Maulkorbzwangs sowie auf ein Verbot des Mitführens von Hunden an bestimmten Orten (etwa in Parkanlagen oder in bestimmten Geschäftsräumen).

Die §§ 6 und 8 des Entwurfs entsprechen weitgehend der geltenden Rechtslage (§§ 5 bis 7 O.ö. PolStG.). Auf Grund der Rechtsprechung der Höchstgerichte (VfSlg. 5797/1968, VwSlg. NF 9370 A) kann außer Zweifel stehen, daß im Bewilligungsverfahren gemäß

§ 6 die Amtstierärzte beim Amt der Landesregierung und bei den Bezirkshauptmannschaften den Gemeinden zur Verfügung stehende Amtssachverständige i. S. d. § 52 Abs. 1 AVG 1950 sind.

§ 7 des Entwurfs ermächtigt — einerlei ob es sich um gefährliche oder sonstige (nicht ordnungsgemäß gehaltene) Tiere handelt — ausdrücklich zu Akten der unmittelbaren behördlichen Befehls- und Zwangsgewalt (sofortiger Polizeizwang) und regelt, was mit Tieren zu geschehen hat, die im Zuge derartiger Maßnahmen Tierhaltern abgenommen werden. Über die Kosten einer Verwahrung (§ 7 Abs. 2) werden im Streitfall die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben. Die Anordnung, daß behördlichen Organen der Zutritt zu Tieren jederzeit zu gestatten ist, war in ähnlicher Form schon bisher im Gesetz enthalten (§ 7 Abs. 3); sie wird aber insofern ausgedehnt, als sie sich in Zukunft auch auf Organe der Strafbehörden erstrecken soll.

Von einer Regelung über entwichene und/oder streunende Tiere wurde aus kompetenzrechtlichen Gründen Abstand genommen. Derartige Regelungen scheinen dem Kompetenztatbestand „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG) und damit der Bundesgesetzgebung und -vollziehung zuzuordnen zu sein (vgl. VfSlg. 3570/1959).

Zu Art. I Z. 4:

Schon bisher war eine Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung des O.ö. PolStG. vorgesehen (§ 9). Sie soll nunmehr insofern eine Erweiterung erfahren, als durch die Novelle eine Vergrößerung des Katalogs der Verwaltungsübertretungen bewirkt wird.

Darüber hinaus erscheint es im Interesse einer effizienten Durchsetzung der vom Gesetz normierten bzw. von den Gemeinden auf Grund gesetzlicher Ermächtigung erlassenen Verbote geboten, daß auch die Organe der Bundespolizeibehörden beim Gesetzesvollzug insofern mitwirken, als sie in jenen Bereichen, wo die Bundespolizeibehörden nicht ohnehin selbst Strafbehörden sind, Mißachtungen der genannten Verbote zur Anzeige bringen.

In der Regierungsvorlage war noch vorgesehen gewesen, daß Exekutivorgane des Bundes auch an der Vollziehung des § 2 Abs. 5 mitwirken sollten. Damit hätte eine zielführende Vollziehung dieser Vorschrift in die Wege geleitet werden können. Obwohl auf der Hand liegt, daß den Gemeinden vielfach für Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 5 geeignete Exekutivorgane fehlen, war der Bund nicht bereit, diesem Mangel durch die Zusage der Erteilung der gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG erforderlichen Zustimmung zu begegnen.

In die Ausnahmeregelung des § 9 Abs. 1 auch § 7 Abs. 1 und 3 aufzunehmen, erscheint entbehrlich, da eine Mitwirkung von vornherein deswegen nicht in Betracht kommt, weil Abs. 1 nur zu administrativrechtlichen Maßnahmen ermächtigt und Abs. 3 eine Verpflichtung der Tierhalter, nicht aber von Behörden und (deren) Organen, normiert.

Zu Art. I Z. 5:

Neben der Einfügung der neu vorgesehenen Straftatbestände in den § 10 O.ö. PolStG. (und redaktionellen Änderungen) ist beabsichtigt, die Strafsätze für Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit der Prostitution beträchtlich anzuheben. Bei den durch solche strafbaren Handlungen erzielten Einkünften können, sowohl was die Abschreckung der Täter selbst anlangt als auch im Hinblick auf die Abhaltung anderer Personen von solchen strafbaren Handlungen, nur hohe Geldstrafen (in Verbindung mit spürbaren Ersatzfreiheitsstrafen) den angestrebten Zweck (geordnete und unbeteiligte Personen nicht belästigende Verhältnisse) sichern.

Bei Verstößen gegen die §§ 5 und 6 des Gesetzes (und die auf deren Grundlage erlassenen generellen und individuellen Rechtsakte) soll in Zukunft auch mit dem Strafmittel des Verfalls vorgegangen werden können. Unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 VStG 1950, d. h. wenn keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann, ist auch der Anspruch des sogenannten „selbständigen“ Verfalls möglich.

Welche der im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten (mit den für verfallen erklärten Tieren zu verfahren) zu ergreifen ist, muß nach den konkreten Gegebenheiten des einzelnen Falles von der Strafbehörde in Ausübung gesetzgebundenen Ermessens entschieden werden.

Zu Art. I Z. 6:

Die derzeit geltenden Regelungen des § 11 Abs. 3 und 5 O.ö. PolStG. hatten nur im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Bedeutung; sie sind daher nunmehr entbehrlich. Eine dem geltenden § 11 Abs. 3 vergleichbare Regelung findet sich im Art. II Abs. 2 des Entwurfs.

Zu Art. II:

Art. II enthält die erforderlichen Inkrafttretensbestimmungen. Die vorgesehene Legismvakanz soll den Behörden eine ausreichend bemessene Frist zur Vorbereitung auf die Vollziehung der vorliegenden Novelle eröffnen.

Mit dem Inkrafttreten der O.ö. Polizeistrafgesetznovelle 1985 treten jene ortspolizeilichen Verordnungen, die Angelegenheiten regeln, die nunmehr Gegenstände des vorliegenden Entwurfs sind (wie etwa solche über die Abwehr von Belästigungen durch das Halten

von Tieren), insofern außer Kraft, als sie den neuen gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Soweit diese Verordnungen aber in den vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften eine (im Sinne des Art. 18 B-VG) ausreichende Deckung zu finden vermögen, gelten sie als Durchführungsverordnungen weiter (vgl. Wielinger, Das Ordnungsrecht der Gemeinden, Graz-Wien 1974, 88 ff.). Aus Rechtssicherheitsgründen empfiehlt es sich aber, daß die Gemeinden diese früheren ortspolizeilichen Verordnungen formell aufheben und durch Durchführungsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes ersetzen.

Übergangsregelungen, die auch eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits erfolgende — also nicht erst beabsichtigte — Nutzung und Zurverfügungstellung von Gebäuden etc. für Zwecke der Prostitution einer Anzeigepflicht unterwerfen, erscheinen deswegen entbehrlich, weil die Anzeigepflicht in erster Linie im Zusammenhang mit der präventiven Untersagung (§ 2 Abs. 1 zweiter Satz) zu sehen ist, eine solche aber bei bereits erfolgenden Nutzungen und Zurverfügungstellungen naturgemäß nicht in Betracht kommen kann. Andererseits ist aber festzuhalten, daß ein Verhalten, das gemäß § 2 Abs. 3 lit. c strafbar ist, keinesfalls deswegen als rechtmäßig anzusehen ist, weil es bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen gesetzt werden konnte.

Abschließend ist noch anzuführen, daß der vorliegende Gesetzentwurf von einem vom Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten eingesetzten Unterausschuß in zwei Sitzungen eingehend vorberaten wurde, wobei auch auf die Ergebnisse des durchgeführten Begutachtungsverfahrens (einschließlich der sogenannten „Bürgerbegutachtung“) Bedacht genommen wurde. Das Ergebnis dieser Beratungen sowie jener des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten liegen diesem Bericht mit zugrunde.

Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das O.ö. Polizeistrafgesetz geändert wird (O.ö. Polizeistrafgesetznovelle 1985), beschließen.

Linz, am 13. Juni 1985

Dirngrabner
Obmann

Schwarzinger
Berichterstatler

G e s e t z

vom _____,

mit dem das O.ö. Polizeistrafgesetz geändert wird
(O.ö. Polizeistrafgesetznovelle 1985)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Polizeistrafgesetz, LGBl. Nr. 36/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

Prostitution

(1) Wer beabsichtigt, für Zwecke der Anbahnung oder Ausübung von Beziehungen zur sexuellen Befriedigung anderer Personen zu Erwerbszwecken (Prostitution) ein Gebäude, eine Wohnung oder einzelne Räumlichkeiten zu nutzen oder für solche Zwecke zur Verfügung zu stellen, hat dies, soweit es nicht nach Abs. 3 lit. c verboten ist, der Gemeinde mindestens zwei Monate vor Aufnahme der Prostitution anzuzeigen. Die Gemeinde hat die Verwendung zu diesem Zweck innerhalb von zwei Monaten ab Einlangen der Anzeige mit Bescheid zu untersagen, wenn auf Grund der örtlichen oder sachlichen Verhältnisse zu befürchten ist, daß dadurch die Nachbarschaft in unzumutbarer Weise belästigt oder das örtliche Gemeinwesen gestört wird oder sonstige öffentliche Interessen, insbesondere solche der Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder des Jugendschutzes verletzt werden.

(2) Die Gemeinde kann die Nutzung bestimmter Gebäude, Gebäudeteile oder Gruppen von Gebäuden des Gemeindegebietes zum Zweck der Anbahnung oder Ausübung der Prostitution durch Verordnung untersagen, wenn durch diese Tätigkeit die Nachbarschaft in unzumutbarer Weise belästigt oder das örtliche Gemeinwesen gestört wird oder sonstige öffentliche Interessen, insbesondere solche der Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder des Jugendschutzes verletzt werden.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht,

- a) wer sich an einem öffentlichen Ort in einer Weise verhält, die auf die Anbahnung der Prostitution abzielt. Als öffentlicher Ort hat ein solcher zu gelten, der jederzeit von einem nicht von vornherein beschränkten Kreis von Personen betreten werden kann oder im Rahmen seiner Zweckbestimmung allgemein zugänglich ist. Dem Verhalten an einem öffentlichen Ort ist ein Verhalten gleichgestellt, das zwar nicht an einem öffentlichen Ort gesetzt wird, das aber von dort aus wahrgenommen werden kann;
- b) wer durch öffentliche Ankündigung, insbesondere in Druckwerken oder anderen Medien, die Prostitution anbietet oder anzubieten versucht (Angabe der Adresse, der Telefonnummer, eines Treffpunktes und dgl.). Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn öffentliche Ankündigungen in Medien erfolgen, die der Anbahnung der Prostitution dienen, sofern diese Medien ausschließlich in solchen Betriebsstätten zum Zweck der Verbreitung vorrätig gehalten werden, die von Jugendlichen nach den Bestimmungen des O.ö. Jugendschutzgesetzes 1973, LGBl. Nr. 22, nicht betreten werden dürfen;
- c) wer in Gebäuden mit mehr als einer Wohnung oder in Gebäuden, in denen ein Gastgewerbe oder die Privatzimmervermietung ausgeübt wird, eine Wohnung, Teile einer Wohnung oder sonstige Räumlichkeiten oder wer einen Wohnwagen oder andere Bauten auf Rädern oder Wasserfahrzeuge und dgl. für Zwecke der Anbahnung oder Ausübung der Prostitution nutzt oder zur Verfügung stellt oder als Verfügungsberechtigter diese Verwendung gestattet oder duldet. Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn und solange die Prostitution in Gebäuden ausgeübt oder angebahnt wird, die ausschließlich von Personen bewohnt oder benützt werden, die die Prostitution ausüben;
- d) wer die Anzeige gemäß Abs. 1 nicht erstattet;
- e) wer einer Untersagung gemäß Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt.

(4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten allgemein zugängliche Gebäude oder Räumlichkeiten in solchen Gebäuden vom Verbot des Abs. 3 lit. a durch Bescheid ausnehmen, wenn gewährleistet ist, daß dadurch die Nachbarschaft nicht in unzumutbarer Weise belästigt wird, das örtliche Gemeinwesen nicht gestört wird und sonstige öffentliche Interessen, insbesondere solche der Ruhe, Ordnung und Sicherheit und des Jugendschutzes nicht verletzt werden. Die Ausnahmegewilligung ist befristet oder unter Bedingungen oder Auflagen zu erteilen, soweit dies zum Schutz dieser Interessen erforderlich ist. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn

auch nur eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen ist. Die Bewilligung darf nicht erteilt werden, wenn es sich um Gebäude oder Räumlichkeiten handelt, die in einem überwiegend mit Wohngebäuden bebauten Gebiet oder in der Nähe von Kirchen, Friedhöfen, Krankenanstalten, Schulen, Kindergärten, Kinder- und Jugendspielplätzen, Jugendheimen und dgl. liegen.

(5) Zur Verhinderung von Verwaltungsübertretungen nach Abs. 3 lit. c und e können Personen am Betreten von Gebäuden, Wohnungen, einzelnen Räumlichkeiten, Wohnwagen, Wasserfahrzeugen und dgl., in denen die Anbahnung oder Ausübung der Prostitution gemäß Abs. 1, 2 oder 3 lit. c untersagt ist, — erforderlichenfalls unter Anwendung körperlichen Zwanges — gehindert werden, wenn der begründete Verdacht einer beabsichtigten Verwaltungsübertretung besteht und die betreffenden Personen nicht glaubhaft machen, daß sie die betreffende Räumlichkeit zu Zwecken betreten wollen, die mit der Anbahnung oder Ausübung der Prostitution nichts zu tun haben.

(6) Vor Erlassung eines Bescheides nach Abs. 1 oder 4 oder einer Verordnung nach Abs. 2 ist die örtlich zuständige Strafbehörde zu hören und nach Erlassung solcher Rechtsakte hievon zu verständigen."

2. Im § 3 Abs. 4 hat die Z. 4 zu entfallen.
3. Der IV. Abschnitt hat wie folgt zu lauten:

„IV. ABSCHNITT

§ 5

Halten von Tieren

(1) Wer als Halter eines Tieres dieses in einer Weise beaufsichtigt oder verwahrt, daß durch das Tier dritte Personen gefährdet oder über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden, oder gegen die auf Grund der Abs. 2 und 3 erlassenen Verordnungen oder behördlichen Anordnungen verstößt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung. Als unzumutbare Belästigung Dritter gilt insbesondere auch die Verunreinigung von Kinderspielplätzen und ähnlichen Flächen.

(2) Die Gemeinde hat das Halten von Tieren in einer Wohnung einschließlich deren Nebenräumen, wie Keller- und Dachbodenräume, oder sonst in Gebäuden, in einem Garten oder auf anderen Grundflächen unbeschadet der hiefür sonst geltenden Rechtsvorschriften zu untersagen, wenn ihr bekannt wird, daß durch die Tierhaltung dritte Personen gefährdet oder über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden. Wenn es zur sicheren Behebung der Gefährdung oder Belästigung ausreichend erscheint, kann die Gemeinde anstelle einer solchen Untersagung auch bestimmte Anordnungen für das Halten der Tiere treffen.

(3) Die Gemeinde kann, wenn und soweit dies zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Menschen oder Sachen erforderlich ist, allgemein oder im Einzelfall anordnen, daß Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen oder an bestimmten Orten an einer Leine geführt werden

müssen, einen Maulkorb tragen müssen oder an bestimmten Orten nicht mitgeführt werden dürfen. Ausgenommen von solchen Anordnungen sind Hunde während des Einsatzes für Zwecke, deren Verwirklichung die verhängte Maßnahme ihrer Natur nach ausschließt, wie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Führung von Blinden, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesens.

§ 6

Halten gefährlicher Tiere

(1) Das Halten von gefährlichen Tieren ist nur auf Grund einer Bewilligung der Gemeinde zulässig. Wer ein gefährliches Tier ohne Bewilligung der Gemeinde hält, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) Als gefährliche Tiere sind solche Tiere anzusehen, von denen nach den Erkenntnissen der Tierkunde auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise angenommen werden kann, daß sie die Sicherheit von Menschen gefährden, wenn sie in unsachgemäßer Verwahrung gehalten werden. Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmte Tierarten, -gattungen oder -familien bezeichnen, die nach diesen Bestimmungen als typisch gefährlich anzusehen sind.

(3) Um die Bewilligung gemäß Abs. 1 ist bei der Gemeinde anzusuchen. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, in welcher Weise die Verwahrung erfolgen soll.

(4) Die Gemeinde hat die Bewilligung gemäß Abs. 1 zu erteilen, wenn keine Gefährdung des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit von Menschen, keine Belästigung von Menschen und keine Gefährdung des Eigentums dritter Personen zu besorgen ist sowie eine sachgemäße Verwahrung unter Berücksichtigung des Tierschutzes gewährleistet ist. Zur Gewährleistung dieser Interessen kann die Bewilligung befristet sowie unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn auch nur eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen ist.

§ 7

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Bei Gefahr im Verzug für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch ein nicht ordnungsgemäß gehaltenes Tier (§§ 5 und 6) können von der Gemeinde die unmittelbar erforderlichen Maßnahmen (einschließlich einer schmerzlosen Tötung, wenn andere Maßnahmen nicht in Betracht kommen) auch ohne vorangegangenes Verfahren gesetzt werden.

(2) Beschlagnahmte und sonst abgenommene oder sichergestellte Tiere sind nach Möglichkeit tierfreundlichen Personen bzw. Einrichtungen auf Kosten und Gefahr des Tierhalters zur Verwahrung und Pflege zu übergeben.

(3) Den Organen der Gemeinde und der Strafbehörden gemäß § 10 Abs. 2 ist der Zutritt zu Liegenschaften und Räumen, auf bzw. in denen die von den §§ 5 und 6 erfaßten Tiere gehalten werden, jederzeit zu gestatten.

§ 8

Von der Anwendung der §§ 5 und 6 ist das Halten von Tieren ausgenommen:

- a) im Rahmen von Veranstaltungen, die einer Bewilligungspflicht auf Grund des O.ö. Veranstaltungsgesetzes unterliegen;
- b) zu wissenschaftlichen Zwecken an Universitäten und ihren Einrichtungen;
- c) im Rahmen von Tätigkeiten, die der Gewerbeordnung 1973 unterliegen;
- d) im Rahmen der ortsüblichen land- und forstwirtschaftlichen Produktion."

4. § 9 hat zu lauten:

„§ 9

Mitwirkung bei der Vollziehung

(1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 2 Abs. 5, des § 4 und des § 5 Abs. 3 durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,

mitzuwirken. Ferner haben die Organe der Bundesgendarmerie die von ihnen dienstlich wahrgenommenen Verstöße gegen die auf Grund der §§ 4 und 5 Abs. 3 erlassenen Verordnungen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Verstöße gegen die auf Grund des § 4 erlassenen Verordnungen und Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 5 und 6 der zuständigen Behörde anzuzeigen."

5. § 10 hat zu lauten:

„§ 10

Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß § 1, § 2 Abs. 3 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, bei Übertretungen nach

- a) §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis S 5.000,—,
- b) § 2 Abs. 3 mit Geldstrafe bis S 200.000,—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen

zu bestrafen.

(2) Verstöße gegen die auf Grund des § 4 erlassenen Verordnungen und Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 5 und 6 sind von der Bezirkshauptmannschaft, in den Städten mit eigenem Statut vom Bürgermeister, bei Übertretungen nach

- a) § 4 mit Geldstrafe bis S 5.000,—,
- b) § 5 mit Geldstrafe bis S 20.000,—,
- c) § 6 mit Geldstrafe bis S 50.000,—,

zu bestrafen.

(3) Wer als Bewilligungsinhaber Auflagen gemäß § 6 Abs. 4 zuwiderhandelt oder den im § 7 Abs. 3 genannten Organen den Zutritt zu Liegenschaften und

Räumen verweigert, ist von den im Abs. 2 genannten Behörden mit einer Geldstrafe bis zu S 5.000,— zu bestrafen. Wer Auflagen gemäß § 2 Abs. 4 zuwiderhandelt, ist von den im Abs. 1 genannten Behörden mit einer Geldstrafe bis zu S 200.000,—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(4) Tiere, die den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung gemäß den §§ 5 und 6 bilden, können für verfallen erklärt werden, wenn durch sie dritte Personen ernsthaft gefährdet oder in unzumutbarem Maß belästigt wurden und Abhilfe nicht anders als durch Abnahme des Tieres erreicht werden kann. Solche Tiere sind nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalles in Freiheit zu setzen, tierfreundlichen Personen bzw. Einrichtungen zu übergeben oder schmerzlos zu töten."

6. Im § 11 haben die Abs. 3 und 5 zu entfallen; der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(3)".

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden dritten Monatsersten in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.